

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 4294. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 16. März 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>246</sup>:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats nahmen Kenntnis von den Empfehlungen in den Ziffern 50 und 53 Ihres Berichts über Äthiopien und Eritrea<sup>245</sup>. Die Ratsmitglieder teilen Ihre Auffassung über die Bedeutung der Grenzkommision für die erfolgreiche Wahrnehmung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea. Für die Beschlussfassung in dieser Angelegenheit wäre es von Nutzen, quantifizierte und detaillierte Vorschläge im Hinblick auf die Empfehlungen in Ihrem Bericht zu erhalten.

Die Ratsmitglieder wären Ihnen für die möglichst rasche Beantwortung dieses Schreibens dankbar."

Auf seiner 4310. Sitzung am 19. April 2001 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen, Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Hédi Annabi, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4320. Sitzung am 15. Mai 2001 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>247</sup>:

"Unter Hinweis auf alle Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea betont der Sicherheitsrat die Bedeutung der Verpflichtungen, die die Regierung des Staates Eritrea und die Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien mit dem am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichneten Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten<sup>243</sup> und dem darauf folgenden, von den Parteien am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichneten Friedensabkommen<sup>244</sup> (den 'Abkommen von Algier') eingegangen sind.

Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für den Beitrag, den der Generalsekretär zur Durchführung der Abkommen von Algier leistet, namentlich durch seine Guten Dienste, sowie für die Bemühungen seines Sonderbeauftragten. Er dankt ferner der Organisation der afrikanischen Einheit für den Beitrag, den sie nach wie vor zur Durchführung der Abkommen von Algier leistet.

Der Rat spricht außerdem erneut sowohl den truppenstellenden Ländern als auch denjenigen Mitgliedstaaten, die der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea zusätzliches Material zur Verfügung gestellt haben, für die weitere Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea seinen Dank aus.

Der Rat legt beiden Parteien nahe, auch weiterhin auf die vollinhaltliche und rasche Durchführung der Abkommen von Algier hinzuarbeiten und in diesem Zusammenhang konkrete vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen. Der Rat be-

---

<sup>246</sup> S/2001/233.

<sup>247</sup> S/PRST/2001/14.

kräftigt sein fortgesetztes Eintreten für eine endgültige friedliche Regelung des Konflikts. In diesem Zusammenhang stellt der Rat mit Befriedigung fest, dass die Parteien dem Vorschlag des Generalsekretärs vom 1. Mai 2001 über die Zusammensetzung der Grenzkommision und der Kommission für Entschädigungsansprüche zugestimmt haben, die maßgebliche Elemente einer endgültigen friedlichen Regelung des Konflikts sind. Er fordert die Parteien nunmehr auf, mit der Grenzkommision in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und ihren finanziellen Verpflichtungen im Hinblick auf die Tätigkeit der Kommission nachzukommen.

Der Rat betont, dass die Parteien die erforderliche Bewegungsfreiheit und den benötigten freien Zugang für die Mission und ihre Versorgungsgüter ohne jede Einschränkung in dem gesamten von den Parteien kontrollierten Hoheitsgebiet, namentlich auch innerhalb der vorübergehenden Sicherheitszone und dem daran angrenzenden 15 Kilometer breiten Gebiet, gewähren müssen. Der freie und ungehinderte Zugang der Mission ist eine Grundvoraussetzung für den Erfolg des Friedenssicherungseinsatzes. Der Rat betont ferner, dass der Zweck der vorübergehenden Sicherheitszone in der Trennung der Streitkräfte der Parteien besteht. Die Zone muss vollständig entmilitarisiert werden. Die Zivilbevölkerung innerhalb der Zone soll durch eine angemessene, jedoch begrenzte Zahl eritreischer Zivilmilizen und Zivilpolizisten unterstützt werden.

Der Rat fordert die Parteien auf, mit der Mission bei der Wahrnehmung ihres Auftrags uneingeschränkt und rasch zusammenzuarbeiten und sich genauestens an den Wortlaut und den Geist ihrer Abkommen zu halten, insbesondere was die Unverletzlichkeit der vorübergehenden Sicherheitszone betrifft. Er fordert beide Parteien außerdem auf, in ihren öffentlichen Erklärungen Zurückhaltung zu üben.

Der Rat fordert die Parteien ferner auf, die Antiminenprogramme in Abstimmung mit dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme auch künftig zu erleichtern. Er legt den Parteien nahe, bei der Rückführung von Zivilpersonen in die vorübergehende Sicherheitszone Vorsicht walten zu lassen, solange keine entsprechende Minenräumung stattgefunden hat. Der Rat fordert die sofortige Einrichtung eines sicheren Luftkorridors zwischen Addis Abeba und Asmara, der keine Umwege über andere Länder erfordert. Er fordert außerdem Eritrea auf, das notwendige Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen für die Mission zu schließen.

Der Rat stellt fest, dass das Waffenembargo gegen die Parteien nach Ziffer 16 der Resolution 1298 (2000) vom 17. Mai 2000 am 16. Mai 2001 auslaufen wird. Der Rat erkennt an, dass die Abkommen von Algier mit den Ziffern 2 bis 4 der Resolution 1298 (2000) im Einklang stehen. Unter den gegenwärtigen Umständen hat der Rat die mit Ziffer 6 der genannten Resolution verhängten Maßnahmen nicht über den 16. Mai 2001 hinaus verlängert.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihre Anstrengungen nicht länger der Beschaffung von Waffen sowie anderen militärischen Aktivitäten gelten, sondern auf den Wiederaufbau und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaft sowie auf die regionale Aussöhnung gerichtet werden, mit dem Ziel, am Horn von Afrika Stabilität herbeizuführen. Der Rat legt den Mitgliedstaaten erneut nahe, höchstes Verantwortungsbewusstsein unter Beweis zu stellen und darauf hinzuwirken, dass Waffenlieferungen in Länder und Regionen, die gerade bewaffnete Konflikte überstanden haben, unterlassen werden.

Der Rat bleibt wachsam und bekundet seine Absicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, falls die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea den Frieden und die Sicherheit in der Region erneut bedroht.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

Auf seiner 4372. Sitzung am 14. September 2001 behandelte der Rat den Punkt